



Rentnerinnen/Rentner, Nichterwerbstätige und Dienstleistungsempfängerinnen/-empfänger Angehörige eines EU/EFTA-Staates

Merkblatt zu Formular E 1

Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern

Personen, welche in der Schweiz keiner Erwerbstätigkeit nachgehen

A. Bewilligung

Aufenthaltsbewilligung

- Kopie des gültigen Reisepasses oder der gültigen Identitätskarte
- Nachweis der Sicherstellung der für den Lebensunterhalt erforderlichen finanziellen Mittel (Steuerrechnungen, Bankbelege, Rentenbestätigungen, Lohnbelege etc.)
- Nachweis finanzieller Verpflichtungen (Alimente, Schuld- und Darlehenszinsen etc.) oder schriftliche Erklärung, dass keine Verpflichtungen bestehen
- Kopie Arbeitsvertrag und aktuelle Arbeitsbestätigung bei Erwerbstätigkeit im Ausland
- Kopie Eheschein bei verheirateten Personen

Beim Zuzug der Lebenspartnerin/des Lebenspartners zusätzlich:

- Verpflichtungserklärung (ausgefüllt und unterschrieben)
- Kopie Arbeitsvertrag sowie der Lohnbelege der letzten drei Monate

Für Dienstleistungsempfängerinnen/-empfänger zusätzlich:

- Schriftliche Bestätigung bezüglich Art und Dauer der ärztlichen Behandlung oder Kur

Einreichung des Gesuchs mit Beilagen

- Das Gesuch ist beim Amt für Migration einzureichen
- Sämtliche mit dem separaten Gesuch einzureichende Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in einer Amtssprache (Deutsch, Französisch oder Italienisch) oder Englisch abgefasst sind

B. Allgemeine Hinweise

Finanzielle Mittel

Die Gesuchstellerinnen/Gesuchsteller müssen über genügend finanzielle Mittel verfügen, um ihren Aufenthalt in der Schweiz bestreiten zu können. Die finanziellen Mittel sind dann ausreichend, wenn Schweizer Bürgerinnen/Bürger in der gleichen Situation keine Fürsorgeleistungen beantragen könnten. Beim Zuzug der Lebenspartnerin/des Lebenspartners kann eine Verpflichtungserklärung verlangt werden.

Familiennachzug

Rentnerinnen/Rentner und Nichterwerbstätige können ihre Familienangehörigen und Verwandten nachziehen (siehe Merkblatt zu Formular F 1 für Familiennachzug EU/EFTA). Dienstleistungsempfängerinnen und –empfänger können keine Familienangehörige nachziehen.